

Geschäftsbedingungen

zur Anbahnung, Abwicklung und Abrechnung von Lastflusszusagen an buchbaren Ein- und Ausspeisepunkten

der

EWE NETZ GmbH

Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis.....	3
§ 1 Anwendungsbereich.....	4
§ 2 Präqualifikation des LFZ-Anbieters.....	4
§ 3 Ausschreibungsverfahren.....	6
§ 4 Ausschreibungsgegenstand.....	6
§ 5 Zuschlag und Vertragsabschluss.....	7
§ 6 Produktdefinition.....	8
§ 7 Preisstellung.....	8
§ 8 Leistungsverpflichtung.....	9
§ 9 Missbräuchliches Verhalten und Verletzung der Vertragspflichten.....	10
§ 10 Abruf von LFZ.....	10
§ 11 Mengenermittlung und Abrechnung.....	11
§ 12 Rechnungsstellung und Zahlung.....	11
§ 13 Haftung.....	12
§ 14 Höhere Gewalt.....	12
§ 15 Leistungsaussetzung und Kündigung.....	13
§ 16 Datenweitergabe und Datenverarbeitung.....	13
§ 17 Steuern.....	13
§ 18 Wirtschaftsklausel.....	14
§ 19 Vertraulichkeit.....	15
§ 20 Rechtsnachfolge.....	16
§ 21 Änderungen der GBLFZ.....	16
§ 22 Salvatorische Klausel.....	17
§ 23 Schriftform.....	17
§ 24 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.....	17
Anhang 1: Begriffsdefinitionen.....	18

Präambel

Die EWE NETZ GmbH (EWE NETZ) beschafft Lastflusszusagen gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer 1 GasNZV. Diese sollen als kapazitätserhöhende Maßnahmen den Ausweis bestehender fester frei zuordenbarer Exit- und Entry-Kapazitäten an den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber im zusammengelegten Marktgebiet L-Gas 1 sichern. Die Absicherung der ausgewiesenen festen frei zuordenbaren Kapazitäten durch kapazitätserhöhende Maßnahmen dient als Mittel, um eine Reduzierung der Entry- und Exit-Kapazitäten durch die Marktgebietszusammenlegung zu vermeiden.

Gemäß diesen GBLFZ führt EWE NETZ marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Ausschreibungen durch, um den erforderlichen Bedarf an LFZ für ihr Netz zu decken.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen („GBLFZ“) enthalten die Regeln von EWE NETZ für die Anbahnung und den Abschluss, die Abwicklung sowie die Abrechnung von Verträgen zu Lastflusszusagen („LFZ“) an Ein- bzw. Ausspeisepunkten im Netz von EWE NETZ.
2. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LFZ-Anbieters wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Leistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem LFZ-Anbieter und EWE NETZ.
3. Es gelten die in Anhang 1 dieser GBLFZ sowie anderweitig in diesen Bedingungen definierten Begriffe. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung („EnWG“) und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen („GasNZV“) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

§ 2 Präqualifikation des LFZ-Anbieters

1. Die Präqualifikation als LFZ-Anbieter erfolgt auf Basis des unter www.ewe-netz.de veröffentlichten Präqualifikationsformulars. Dieses ist ausgefüllt und unterzeichnet an EWE NETZ zu übersenden. Sobald EWE NETZ eine entsprechende Funktionalität im Kundenportal anbietet, kann die Präqualifikation über ein Kundenportal initiiert werden.
2. Die erste Bedingung für die Präqualifikation als LFZ-Anbieter ist ein gültiger Bilanzkreisvertrag des Interessenten im Marktgebiet L-Gas 1.
3. Zweite Bedingung für die Präqualifikation als LFZ-Anbieter ist ein hinreichender Nachweis der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit des Interessenten. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist erbracht, wenn ein aktuelles Rating einer der nachstehenden Wirtschaftsauskünfte mit mindestens folgendem Index vorliegt:

- Moodys (Baa2)
 - Standard & Poors (BBB)
 - Creditreform (250 Risikopunkte).
4. Die erforderlichen Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit gelten grundsätzlich als erbracht, sofern und solange der LFZ-Anbieter bei EWE NETZ als qualifizierter Transportkunde zugelassen ist.
 5. Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit muss jeder Interessent einen Kommunikationstest zu den in Anlage 2 ANZB von EWE NETZ (Operating Manual) definierten Kommunikationsprozessen erfolgreich mit EWE NETZ abschließen. In diesem Kommunikationstest prüft EWE NETZ, ob der Interessent in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen an EWE NETZ zu versenden bzw. von EWE NETZ zu empfangen und zu verarbeiten. EWE NETZ prüft ferner, ob die Kommunikationsanforderungen von EWE NETZ (z.B. die 24-Stunden-Erreichbarkeit) erfüllt werden können. Kommunikationstests sind zu wiederholen, sobald eine neue EDIG@S-Version angewandt oder wenn von individuell vereinbarten Nachrichtentypen auf EDIG@S umgestellt werden soll.
 6. Weitere Bedingung für die Präqualifikation als LFZ-Anbieter ist der Nachweis der Lieferereigenschaft durch das jeweilige Hauptzollamt gemäß § 38 Absatz 3 Energiesteuergesetz i.V.m. §78 Energiesteuerverordnung. Der LFZ-Anbieter ist verpflichtet, eine Änderung der Lieferereigenschaft gemäß § 38 Absatz 3 Energiesteuergesetz EWE NETZ unmittelbar anzuzeigen.
 7. Die Zulassung von Interessenten zum Ausschreibungsverfahren erfolgt ausschließlich durch EWE NETZ. Interessenten, die sich erfolgreich präqualifiziert haben, erhalten eine E-Mail-Bestätigung von EWE NETZ an die im Präqualifikationsformular angegebene E-Mail-Adresse.
 8. Die Präqualifikation als LFZ-Anbieter ist grundsätzlich unbefristet. EWE NETZ behält sich vor jederzeit einen erneuten Nachweis gemäß Ziffer 2- 7 anzufordern.
 9. Die Präqualifikation kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch EWE NETZ entzogen werden. Gründe für den Entzug der Präqualifikation sind insbesondere:
 - Der Entfall der Voraussetzung nach Ziffer 2.
 - Ein fehlender Nachweis der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit gemäß Ziffer 3, 4 und 5
 - Die Nichterfüllung einer vertraglichen Leistungsverpflichtung
 - Die Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung
 - Ein fehlender Nachweis der Lieferereigenschaft gemäß Ziffer 6
 10. Die Präqualifikation allein begründet kein Vertragsverhältnis zwischen EWE NETZ und dem LFZ-Anbieter.

§ 3 Ausschreibungsverfahren

1. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren ist eine erfolgreiche Präqualifikation als LFZ-Anbieter. Das Präqualifikationsverfahren kann dabei unabhängig von einer bestimmten Ausschreibung jederzeit durch den Interessenten initiiert werden. Findet die Ausschreibung über ein Kundenportal der EWE NETZ statt, ist zur Teilnahme zusätzlich der Abschluss des Systemnutzungsvertrags und eine entsprechende Registrierung Voraussetzung.
2. Jede Ausschreibung erfolgt öffentlich über die Internetseiten von EWE NETZ in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich.
3. EWE NETZ kündigt Ausschreibungen spätestens vier Wochen vor Ausschreibungsbeginn auf ihrer Internetseite an. Im Bedarfsfall einer kürzeren unterjährigen, ggf. monatlichen Ausschreibung verringert sich die Ankündigungsfrist auf eine angemessene kürzere Frist.
4. Die Angebotsfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen. Im Bedarfsfall einer kürzeren unterjährigen, ggf. monatlichen Ausschreibung verringert sich die Angebotsfrist auf zwei Wochen.
5. Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt durch die Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Angebotsformulars innerhalb der veröffentlichten Gebotsfrist per Fax oder als pdf-Dokument an die unter www.ewe-netz.de zum Zweck der Angebotsabgabe veröffentlichten Kontaktdaten. Sofern EWE NETZ eine entsprechende Funktionalität zur Online-Abgabe von Angeboten im Kundenportal anbietet, hat die Angebotsabgabe grundsätzlich über das Kundenportal zu erfolgen. Sofern ein Kundenportal nicht verfügbar ist kann die Angebotsabgabe wie in Satz 1 beschrieben erfolgen.
6. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der LFZ-Anbieter verantwortlich. Angebote, die unvollständig, fehlerhaft oder unklar sind, gelten als nicht abgegeben.
7. Die Angebotsabgabe stellt eine verbindliche Willenserklärung des LFZ-Anbieters dar. Die Angebotsabgabe muss vorbehaltlos und vollständig erfolgen. Mit Abgabe des Angebotes ist der LFZ-Anbieter bis zum Ende der Zuschlagsphase an sein Angebot gebunden.
8. Mit der Angebotsabgabe erklärt der LFZ-Anbieter, dass er die GBLFZ in ihrer jeweils bei Angebotsabgabe geltenden Fassung anerkennt.
9. Kosten, die dem LFZ-Anbieter insbesondere im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehen, werden von EWE NETZ nicht erstattet.
10. Bietergemeinschaften sind zulässig, wobei jeweils nur ein Verantwortlicher als Ansprechpartner benannt werden darf.

§ 4 Ausschreibungsgegenstand

1. Gegenstand der Ausschreibung sind Lastflusszusagen im Sinne § 6 dieser GBLFZ.

2. Der Ausschreibungsgegenstand wird durch das veröffentlichte bzw. im Kundenportal online abgebildete Angebotsformular spezifiziert. Das Angebotsformular definiert insbesondere:
 - a. den Leistungszeitraum
 - b. die Auswahl von Netzpunkten bzw. Zonen, die der LFZ-Anbieter zur Erfüllung eines LFZ-Abrufs nutzen kann
 - c. die Losgröße (Leistung je Tranche in kWh/h und kumulierte Mengen je Tranche im Leistungszeitraum in kWh)
 - d. die zulässige Preisstellung (z.B. nur Arbeitspreis oder Arbeits- und Leistungspreis)
 - e. die für den LFZ-Abruf und seine Bestätigung gültigen EDIG@S-Formate.
3. Die im Angebotsformular definierte Losgröße gibt die Mindestgröße für die Angebotsabgabe vor.

§ 5 Zuschlag und Vertragsabschluss

1. Die Zuschlagsphase beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Ende der Angebotsfrist.
2. EWE NETZ wird alle frist- und formgerecht eingegangenen Angebote sowie für EWE NETZ auf dem Markt frei verfügbare Standardangebote für die einzelnen ausgeschriebenen LFZ in eine Reihenfolge (Merit-Order-Liste) bringen, die die Reihenfolge der Zuschlagserteilung sowie des späteren Abrufs der Tranchen durch EWE NETZ bestimmt. Bei unwirtschaftlichen Angeboten, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Netznutzer oder von EWE NETZ führen würden, kann nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur eine Aufnahme in die Merit-Order-Liste verweigert werden.
3. Werden zur Bedarfsdeckung von EWE NETZ ausreichende Angebote auf Arbeitspreisbasis abgegeben, werden diese beginnend mit dem höchsten Preis in die Merit-Order-Liste eingestellt. Sollte der Bedarf nicht allein durch Angebote mit Arbeitspreis gedeckt werden können, wird die Angebotsliste so lange um Angebote mit Leistungspreisanteilen erweitert, bis Bedarfsdeckung vorliegt. Bei der Abgabe von Angeboten verschiedener Varianten (Vergütung mit kombiniertem Arbeits- und Leistungspreis; Leistungspreisangebote, welche nach erstmaligem Abruf vergütet werden; Leistungspreisangebote, welche für die Bereitstellung vergütet werden) werden die Anteile aus Leistung und Arbeit diskriminierungsfrei und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur gewichtet und in entsprechender Reihenfolge in die Merit-Order-Liste eingestellt. Die Zuschlagserteilung erfolgt, nachrangig nach den reinen Arbeitspreisangeboten, beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten Preis bis der aktuelle Bedarf gedeckt ist.
4. Bei Gleichheit der Preise entscheidet der Zeitpunkt des Angebotseingangs über die Platzierung in der Merit-Order-Liste. Das zeitlich frühere Angebot erhält in diesem Fall den vorrangigen Platz.

5. EWE NETZ wird alle LFZ-Anbieter, die an der jeweiligen Ausschreibungsrunde teilnehmen, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Zuschlagsphase darüber informieren, ob und in welcher Höhe ihr jeweiliges Angebot berücksichtigt wurde. Im Bedarfsfall einer kürzeren unterjährigen, ggf. monatlichen Ausschreibung verringert sich diese Frist auf drei Tage.
6. EWE NETZ wird die Tranchen und Preise der Merit-Order-Liste in anonymisierter Form zeitnah auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
7. Der Vertragsabschluss kommt durch die von EWE NETZ versendete elektronische Bestätigung über die Annahme des Angebots zustande. Die Versendung erfolgt an die im Angebotsformular spezifizierte Email-Adresse des LFZ-Anbieters.
8. Der Vertragsabschluss begründet grundsätzlich keine Verpflichtung von EWE NETZ zur Inanspruchnahme der Leistungen.

§ 6 Produktdefinition

1. Lastflusszusagen berechtigen EWE NETZ, eine Reduktion der Einspeisung an den definierten Netzknoten von dem LFZ-Anbieter zu verlangen.
2. Der LFZ-Anbieter ist verpflichtet, die von EWE NETZ verlangte Reduktion der Einspeisung wahlweise durch eine Reduktion der Einspeisung oder eine Erhöhung der Ausspeisung an den definierten Netzknoten zu erfüllen.
3. Der LFZ-Anbieter erfüllt seine Verpflichtung:
 - a. durch Abgabe von entsprechend aktualisierten Ein- oder Ausspeisenominierungen an den definierten Netzknoten (Abwicklungsoption 1), oder
 - b. dadurch, dass er EWE NETZ im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens das Recht einräumt, die bestehende Einspeisung einseitig um den geforderten Betrag zu kürzen (Abwicklungsoption 2).
4. Zur Wahrung der Bilanzkreisneutralität des LFZ-Abrufs ist EWE NETZ verpflichtet, die entsprechende Gasmenge zeitgleich am virtuellen Punkt des Marktgebiets L-Gas 1 an den LFZ-Anbieter zu übergeben.
5. Der LFZ-Anbieter hat die am virtuellen Punkt des Marktgebiets L-Gas 1 übergebene Gasmenge zu dem im LFZ-Vertrag vereinbarten Preis zu vergüten.

§ 7 Preisstellung

1. LFZ werden grundsätzlich auf Basis von Arbeitspreisen ausgeschrieben.
2. Der Arbeitspreis ist dabei jener Preis, zu dem der LFZ-Anbieter die dem effektiven Abruf der LFZ entsprechende Gasmenge von EWE NETZ kauft.

3. Als Arbeitspreis gilt der zum Abrechnungstag veröffentlichte Preis der Aequamus GmbH für positive Ausgleichsenergie des jeweiligen Liefertages D zuzüglich eines individuellen Aufschlages bzw. abzüglich eines individuellen Abschlages in €/MWh.
4. Sollten Arbeitspreisangebote nicht erhältlich sein, oder aber wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheinen, können Angebote auch auf Leistungspreisbasis eingeholt werden. Angebote mit Leistungspreis werden als Festpreis in €/kWh/h/Monat monatlich je nach Vorgabe von EWE NETZ über das Angebotsformular entweder bei erstmaligen Abruf oder für die Bereitstellung der Leistung vergütet.

§ 8 Leistungsverpflichtung

1. Mit Abschluss des LFZ-Vertrags hat EWE NETZ ein unbedingtes, jederzeit und beliebig oft ausübbares Recht zum Abruf der LFZ und der LFZ-Anbieter hat die unbedingte Verpflichtung zur Erfüllung der LFZ.
2. Das Recht von EWE NETZ und die Verpflichtung des LFZ-Anbieters wird begrenzt durch:
 - a. den vertraglichen Leistungszeitraum,
 - b. den vertraglichen Leistungsumfang aller LFZ-Verträge mit dem LFZ-Anbieter (Gesamtleistung in kWh/h und kumulierte Gesamtmengen im Leistungszeitraum in kWh)
 - c. die jeweilige Höhe der Einspeisung (bzw. Ausspeisung) des LFZ-Anbieters vor Anforderung der LFZ an den definierten Netzknoten (Damit ist der LFZ-Anbieter nicht verpflichtet eine Mindesteinspeisung für den Fall eines Abrufs der LFZ vorzuhalten).
3. Die Leistung eines LFZ-Vertrags steht EWE NETZ dabei zur Nutzung der kumulierten Menge dieses LFZ-Vertrags und aller anderen LFZ-Verträge des LFZ-Anbieters zur Verfügung. Das heißt, auch wenn die kumulierte Menge eines LFZ-Vertrags ausgeschöpft ist, steht dessen Leistung zur Nutzung der kumulierten Menge anderer LFZ-Verträge des LFZ-Anbieters zur Verfügung.
4. Die Verpflichtung für EWE NETZ zur Übergabe der dem effektiven LFZ-Abruf entsprechenden Gasmenge entsteht mit der Bestätigung des LFZ-Abrufs durch den LFZ-Anbieter.
5. Überschreitet EWE NETZ bei Abruf der LFZ den vertraglichen Leistungsumfang aller LFZ-Verträge und bestätigt der LFZ-Anbieter den Abruf, ist der LFZ-Anbieter verpflichtet den Abruf der LFZ zu erfüllen. Für diese Mengen zahlt der LFZ-Anbieter an EWE NETZ den niedrigsten Preis der jeweils mit ihm kontrahierten Tranche. Die Bepreisung richtet sich nach § 11, Ziffer 3.

§ 9 Missbräuchliches Verhalten und Verletzung der Vertragspflichten

1. Der LFZ-Anbieter verpflichtet sich, ein missbräuchliches Verhalten mit Wirkung auf LFZ zu unterlassen. Missbräuchlich handelt ein LFZ-Anbieter insbesondere, wenn dieser selbst oder mit Hilfe eines Dritten die Situation im Transportnetz der EWE NETZ mit dem Zweck beeinflusst, dass dadurch der Abruf von LFZ notwendig wird.
2. Sofern der LFZ-Anbieter seine Pflichten gemäß § 8 nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt ist EWE NETZ berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

§ 10 Abruf von LFZ

1. Zur Erfüllung der LFZ werden 2 Abwicklungsoptionen angeboten:
 - a. Erfüllung der LFZ durch Abgabe einer entsprechend aktualisierten Ein- (oder Auspeise)nominierung an den definierten Netzpunkten (Abwicklungsoption 1), oder
 - b. Erfüllung der LFZ indem EWE NETZ im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens die bestehende Einspeisung einseitig um den geforderten Betrag kürzt (Abwicklungsoption 2).
2. In Abwicklungsoption 1 erfolgt der LFZ-Abruf auf Basis von Nominierungen über das im Angebotsformular definierte EDIG@S-Format. Das Nominierungsprozedere erfolgt in folgenden Schritten:
 - a. EWE NETZ versendet eine REQUEST-Nachricht an den LFZ-Anbieter mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Stunden zur vollen Stunde. Mindestparameter der REQUEST-Nachricht sind:
 - Zeitraum der LFZ,
 - gewünschte Kapazität in kWh/h,
 - Vertrags-Nr.,
 - Ein- (bzw. Aus-)speisepunkt
 - b. Der LFZ-Anbieter bestätigt die REQUEST durch eine REQRES-Nachricht im vereinbarten EDIG@S-Format mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden zur vollen Stunde an EWE NETZ.
 - c. EWE NETZ und der LFZ-Anbieter nominieren die Übertragung der Gasmengen kumuliert über alle beschäftigten LFZ-Verträge am VP fristgerecht bei Aequamus.
 - d. Der LFZ-Anbieter renominiert seine betreffenden physischen Ein- bzw. Ausspeisungen und stellt sicher, dass die Summe seiner Ein- bzw. Ausspeisungen trotz der Renominierungen im gesamten Marktgebiet unverändert bleibt.

- e. Die Vertragsparteien können anstelle der REQUEST/REQRES in den Schritten a.-c. einvernehmlich auch alternative Datenformate bzw. Kommunikationsmöglichkeiten sowie andere Vorlaufzeiten vereinbaren.
3. In Abwicklungsoption 2 erfolgt der Abruf der LFZ durch eine entsprechende Änderung der Sollwertvorgabe für die Absteuerung der entsprechenden Bilanzkreise ohne Vorlaufzeit und ohne aktive Mitwirkung des LFZ-Anbieters durch EWE NETZ, inklusive beider Nominierungen am VP. durch EWE NETZ.
4. Alle angenommen Angebote werden durch EGMT in eine Reihenfolge (Merit-Order-Liste) gebracht, die die Reihenfolge der Abrufe der Tranchen durch EGMT bestimmt.

§ 11 Mengenermittlung und Abrechnung

1. Basis für die Abrechnung von Arbeitsentgelten sind die im vereinbarten Leistungszeitraum von dem LFZ-Bilanzkonto von EWE NETZ an den Bilanzkreis des LFZ-Anbieters übergebenen Mengen.
2. Die Mengenermittlung erfolgt je nach der im LFZ-Vertrag vereinbarten Abwicklungsoption:
 - a. für Abwicklungsoption 1 auf Basis der von EWE NETZ versandten und vom LFZ-Anbieter bestätigten vertragsspezifischen REQUEST-Nachrichten.
 - b. für Abwicklungsoption 2 auf Basis der durch EWE NETZ allokierten Nominierungsersatzwerte der Mengen-Bereitstellungen am VP.
3. Für Abwicklungsoption 2 erfolgt die Allokation auf unterschiedlich bepreiste LFZ-Verträge eines LFZ-Anbieters nach folgenden Regelungen: Die ermittelten Mengen werden entsprechend der Arbeitspreis-basierten Merit-Order-Liste bis zum Erreichen der jeweiligen vertraglichen Leistung und kumulierten Menge den jeweiligen Verträgen zugeordnet.
4. Der tägliche Arbeitspreis ergibt sich aus dem für den jeweiligen Gastag auf www.aequamus.de veröffentlichten Preis für positive Ausgleichsenergie, abzüglich/zuzüglich des im LFZ-Vertrag vereinbarten Abschlages/Aufschlages.
5. Das monatliche Leistungsentgelt ergibt sich aus der Leistung und dem Leistungspreis, die im LFZ-Vertrag vereinbart wurden.
6. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der den LFZ-Verträgen gemäß Ziffer 1 - 5 zugeordneten Mengen und der vertraglich vereinbarten Preise.

§ 12 Rechnungsstellung und Zahlung

1. EWE NETZ stellt an den LFZ-Anbieter monatlich eine Rechnung über die ermittelten Entgelte für den vergangenen Monat, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

2. Die gemäß Ziffer 1 in Rechnung gestellten Beträge sind vom LFZ-Anbieter durch Banküberweisung auf das auf der Rechnung genannte Konto spätestens binnen zehn (10) Werktagen nach Rechnungserhalt einzuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.
3. Alle Entgelte aus dem jeweiligen Vertrag werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis (beträgt die dritte Dezimalstelle fünf oder mehr, ist aufzurunden; beträgt die dritte Dezimalstelle vier oder weniger, ist abzurunden) auf- oder abgerundet. Die Rundung erfolgt nach jedem Kalkulationsschritt.

§ 13 Haftung

1. Vertragspartner haften einander aus allen Rechtsgründen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle grober Fahrlässigkeit sowie bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet EWE NETZ bis maximal 5 Mio. Euro pro Schadensfall. Folgeschäden, beispielsweise entgangener Gewinn, Produktionsausfall oder Zinsverlust, werden nicht ersetzt.
2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten gesetzlicher Vertreter, der Mitarbeiter und der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EWE NETZ.

§ 14 Höhere Gewalt

3. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
4. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
5. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 15 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Ein Vertragspartner ist im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den Vertrag durch den anderen Vertragspartner, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder bei Nichterfüllung eines LFZ-Abrufs, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Leistung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anzeige durch den anderen Vertragspartner Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige gegenüber dem vertragswidrig handelnden Vertragspartner derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der anzeigende Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a. der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
 - b. Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder
 - c. gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
3. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern und soweit die Bundesnetzagentur Kosten für die Bereitstellung und/oder den Abruf von Lastflusszusagen nicht oder nicht vollständig anerkennt.

§ 16 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

1. Der LFZ-Anbieter erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch EWE NETZ oder ein von EWE NETZ beauftragtes Unternehmen nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz.
2. Der LFZ-Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass EWE NETZ auf ihrer Internetseite die Tranchen und Preise der Merit-Order-Liste in anonymisierter Form veröffentlicht.

§ 17 Steuern

1. Alle in dem LFZ-Vertrag aufgeführten Beträge verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird dem LFZ-Anbieter zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Form in Rechnung gestellt.

2. Soweit Lieferungen nach einem LFZ-Vertrag in Übereinstimmung mit den einschlägigen Umsatzsteuerregelungen umsatzsteuerfrei sind, werden solche Lieferungen unter Anwendung der folgenden Regeln ohne Umsatzsteuer abgerechnet:
 - a. der LFZ-Anbieter verpflichtet sich hiermit gegenüber EWE NETZ, mittels aller notwendigen Rechtsakte, Urkunden und sonstiger Handlungen (einschließlich Beibringung aller notwendigen, authentischen und vollständigen Dokumente) die Umsatzsteuerbefreiung einer solchen Lieferung im Sinne der jeweils geltenden Umsatzsteuerregelungen zu dokumentieren;
 - b. falls der LFZ-Anbieter diese Verpflichtung nicht erfüllt, erstattet der LFZ-Anbieter EWE NETZ die Ausgaben für alle Umsatzsteuerbeträge, Strafgebühren und Zinsen, die diesem aufgrund der Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtung durch den LFZ-Anbieter entstanden sind.
3. Vorbehaltlich Ziffer 1 und Ziffer 2 trägt und bezahlt EWE NETZ alle Steuern/Abgaben auf das im Rahmen des LFZ-Vertrags zu liefernde Gas, die bis zum Lieferpunkt anfallen. Der LFZ-Anbieter trägt und bezahlt alle Steuern/Abgaben auf das im Rahmen des LFZ-Vertrags zu liefernde Gas, die nach dem Lieferpunkt anfallen.
4. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages von EWE NETZ an einen LFZ-Anbieter, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der LFZ-Anbieter die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen LFZ-Anbieter, der Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der LFZ-Anbieter verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG EWE NETZ gemäß § 7 Ziffer 8 Abs. 4 EnergieStV nachzuweisen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht spätestens eine Woche vor Vertragsbeginn vorgelegt, hat EWE NETZ das Recht, dem LFZ-Anbieter die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der LFZ-Anbieter ist verpflichtet, EWE NETZ umgehend schriftlich zu informieren, wenn der LFZ-Anbieter nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Kommt der LFZ-Anbieter dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für EWE NETZ entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

5. Sollten zukünftig neue Steuern auf das unter einem LFZ-Vertrag zu liefernde Gas eingeführt werden, die nicht nach Ziffer 3 abgegrenzt werden können, so wird EWE NETZ entsprechende Anpassungen dieser GBLFZ vornehmen und dem Vertragspartner mitteilen.

§ 18 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen GBLFZ keine Regelungen getroffen oder die bei

Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner Rechnung trägt.

2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 19 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a. gegenüber einem verbundenen Unternehmen i.S.d. §15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungs-

behörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 20 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Das Vorgenannte gilt nur, wenn das verbundene Unternehmen, welches in die Rechte und / oder Pflichten Eintritt, die Erfüllung des Vertrages in gleicher Weise gewährleisten kann. Der übertragende Vertragspartner hat dies vor der Übertragung dem anderen Vertragspartner angemessen nachzuweisen.

§ 21 Änderungen der GBLFZ

1. EWE NETZ ist berechtigt, diese GBLFZ jederzeit zu ändern. Diese Änderungen gelten für alle Verträge die ab dem Zeitpunkt der geänderten GBLFZ geschlossen werden.
2. Der LFZ-Anbieter hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten GBLFZ, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber EWE NETZ in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der LFZ-Anbieter den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten GBLFZ für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“).
3. Abweichend von Ziffer 2 ist EWE NETZ berechtigt, die GBLFZ mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des LFZ-Anbieters mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat EWE NETZ den LFZ-Anbieter unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den LFZ-Anbieter durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der LFZ-Anbieter berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.
4. Abweichend von Ziffer 2 ist EWE NETZ berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und Rechenfehler in den GBLFZ zu berichtigen.

§ 22 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser GBLFZ oder des jeweiligen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die GBLFZ und der jeweilige Vertrag im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 23 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 24 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend vor einem ordentlichen Gericht entschieden. Als Gerichtsstand wird Oldenburg (Oldenburg) vereinbart.
2. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser GBLFZ abgeschlossen werden, diese GBLFZ und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anhang 1: Begriffsdefinitionen

1. **Aequamus:**
Der Bilanzkreisnetzbetreiber des Marktgebiets L-Gas 1, Aequamus GmbH, Bremen.
2. **Angebotsformular:**
Formular zur Definition des Ausschreibungsgegenstandes gemäß § 4.
3. **EDIG@S:**
Standard für den elektronischen Informationsaustausch für die Gasbranche gemäß www.edigas.org, basierend auf dem UN/EDIFACT Standard.
4. **Einzelvertrag:**
Das im Rahmen des LFZ-Vertrags abgeschlossene Angebotsformular.
5. **Kundenportal:**
Ein gesichertes Kundenportal von EWE NETZ, sofern dies angeboten wird.
6. **Lastflusszusage (LFZ):**
Siehe § 6 Produktdefinition.
7. **LFZ-Anbieter:**
Jeder Transportkunde/Bilanzkreisverantwortliche, der durch wirksame Präqualifikation für die Teilnahme an Ausschreibungen zu LFZ von EWE NETZ zugelassen ist.
8. **LFZ-Bilanzkonto:**
Bei Aequamus für die Abwicklung von LFZ-Verträgen eingerichtetes Konto von EWE NETZ. Aequamus vergibt für das LFZ-Bilanzkonto eine Bilanzkreisnummer, die für die operative Abwicklung genutzt wird.
9. **LFZ-Vertrag:**
Durch EWE NETZ angenommenes Angebot zu LFZ, bestehend aus den GBLFZ und dem Angebotsformular.
10. **Leistungszeitraum:**
Im LFZ-Vertrag vereinbarter Zeitraum, für den Vertragsabrufe durch EWE NETZ möglich sind.
11. **Lieferpunkt:**
Punkt, an dem der Eigentums- und Haftungsübergang von Gaslieferungen zwischen den Vertragspartnern erfolgt. Lieferpunkt für die aus dem LFZ-Bilanzkonto von EWE NETZ an den LFZ-Anbieter gelieferten Gasmengen ist der virtuelle Punkt des Marktgebiets L-Gas 1.
12. **Losgröße:**
Die Losgröße definiert die Mindestgröße der folgenden Ausschreibungsparameter: Leistung je Tranche in kWh/h und kumulierte Mengen je Tranche im Leistungszeitraum in kWh.

GBLFZ – Anhang 1

13. Merit-Order-Liste:
Reihung aller angenommenen Angebote zu LFZ nach den von EWE NETZ in § 5 festgelegten Kriterien.
14. Netzpunkt:
Punkt im Netz von EWE NETZ, an dem Ein- bzw. Ausspeisekapazität gebucht werden kann.
15. Präqualifikation:
Die Zulassung zum Ausschreibungsverfahren für LFZ durch Prüfung der technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Interessenten.
16. Vertragspartner:
EWE NETZ einerseits und/oder der LFZ-Anbieter, dessen Angebotsformular durch EWE NETZ angenommen wurde, andererseits.
17. Zone:
Buchbare Einspeisezone oder Ausspeisezone im Netz von EWE NETZ.